

ÜBERSETZUNG

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismr. 414 |
| Urteil Nr. 60/93 vom 15. Juli 1993 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat - Verwaltungsabteilung - in seinem Urteil Nr. 39.249 vom 29. April 1992 in Sachen der VoE «Pêche et loisirs » und Mitkläger gegen die Wallonische Region - intervenierende Partei: Watco Treatment AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 39.249 vom 29. April 1992 in Sachen der Vereinigung ohne Erwerbszweck « Pêche et loisirs », R. Warnier und D. Poncelet gegen die Wallonische Region - intervenierende Partei: Watco Treatment Aktiengesellschaft, hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Frage gestellt: « Verletzen die Artikel 12 § 1 5° und 19 § 2 Absatz 2 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 7. Oktober 1985 (man lese: 5. Juli 1985) über die Abfälle die Artikel 6 und 6bis der Verfassung ? ».

II. Sachverhalt, vorheriges Verfahren und fragliche Bestimmungen

Mit am 15. Februar 1990 eingereichten Klageschriften erhoben eine VoE, die gegenwärtig nicht mehr am Rechtsstreit beteiligt ist, und zwei natürliche Personen vor dem Staatsrat Klagen auf Nichtigerklärung des Ministerialerlasses vom 27. Dezember 1989 zur Änderung eines Beschlusses der Permanentdeputation des Provinzialrats von Lüttich vom 9. März 1989 bezüglich des Betriebs einer Mülldeponie in Oupeye. Die Watco Treatment AG, die diese Genehmigung erhielt, tritt in den besagten Rechtssachen als intervenierende Partei auf. Infolge der Klagerücknahme seitens einer der zwei klagenden natürlichen Personen bleibt D. Poncelet nunmehr als einzige klagende Partei in der Rechtssache vor dem Staatsrat übrig.

Die vor dem Staatsrat vorgebrachten Klagegründe beziehen sich in der Hauptsache auf den Verstoß des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1985 über die Abfälle und der Durchführungserlasse zu diesem Dekret gegen europäische Richtlinien.

Der Staatsrat hat festgestellt, daß der vorliegende Problemfall einer präjudiziellen Frage zu unterziehen ist.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 6. Mai 1992 in der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten jeweils am 2., 3. und 6. Juli 1992 zugestellt wurden.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 1992.

Durch Anordnung vom 7. Juli 1992 wurde die der Watco Treatment AG eingeräumte Frist für die Einreichung eines Schriftsatzes bis zum 15. September 1992 verlängert.

D. Poncelet, wohnhaft in 4547 Haccourt, rue d'Eben 11, die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Namur, rue Mazy 25-27, und die Watco Treatment AG, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA M. Mersch, rue Charles Morren 4, in 4000 Lüttich, haben mit jeweils am 22. Juli 1992, 11. August 1992 und 15. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten am 23. September 1992 zugestellt wurden.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 5. November 1992 und 2. März 1993 hat der Hof die für die Urteilsverkündung vorgesehene Frist bis zum 6. Mai 1993 bzw. 6. November 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 ist die Richterin J. Delruelle zum Mitglied der Besetzung bestimmt worden, um den Richter D. André zu ersetzen, der zum Vorsitzenden der Hofes ernannt und später in den Ruhestand versetzt wurde.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 ist der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung und refererierenden Richter ernannt worden, um Herrn M. Melchior zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes ernannt wurde.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. April 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 26. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 29. März 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 21. April 1993

- erschienen
- . RA A. Lebrun, in Lüttich zugelassen, für D. Poncelet,
- . RA J.J. Viseur, in Charleroi zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,
- . RA Ph. Fraipont, *loco* RA M. Mersch, beide in Lüttich zugelassen, für die Watco Treatment AG,
- haben die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

In seinem Urteil vom 12. Mai 1993, das im Rahmen der vorliegenden Rechtssache verkündet

und von dem dem Hof eine Ausfertigung übermittelt wurde, bewilligt der Staatsrat die Klagerücknahme des Klägers D. Poncelet.

Gemäß Artikel 99 des Sondergesetzes über den Schiedshof geht durch diese Klagerücknahme das Verfahren vor dem Hof zu Ende.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

stellt fest, daß das Verfahren in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 414 eingetragenen Rechtssache zu Ende gegangen ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior